

Kooperationsvereinbarung

Die REPUBLIK ÖSTERREICH, vertreten durch das Bundesministerium für Land- Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, dieses vertreten durch die HBLFA für Gartenbau und Österreichischen Bundesgärten, diese vertreten durch den int. Dienststellenleiter Ing. Dipl.-HLFL-Ing. Gerd Koch, Grünbergstraße 24, 1130 Wien (im Folgenden „Bundesgärten“) schließt mit

MK Illumination Handels GmbH, Trientlgasse 70, 6020 Innsbruck,
vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden „Mk“ genannt folgende Kooperationsvereinbarung

„LUMAGICA Innsbruck“

Präambel

MK führt von November **2023 bis Februar 2024** und bei Erfolg in den vier Folgejahren im **Innsbrucker Hofgarten** die Veranstaltung „**LUMAGICA Innsbruck**“ durch. Die **HBLFA für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten** stellt dem Veranstalter im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung die Veranstaltungsfläche zur Verfügung. Zur Festlegung der wesentlichen Rahmenbedingungen wird zwischen den Parteien folgende Vereinbarung getroffen.

§ 1 Veranstaltung

1. MK und der Kooperationspartner vereinbaren die Durchführung einer Lichtinstallation im Innsbrucker Hofgarten.
2. Bundesgärten gestattet der MK den Aufbau und den Betrieb der Lichtinstallation am Veranstaltungsgelände für die gesamte Dauer der Veranstaltung.
3. Die Veranstaltungsfläche im Innsbrucker Hofgarten wird von beiden Ausstellungspartnern gemeinsam festgelegt und planlich festgehalten (Beilage. /1). Die Planbeilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Die Veranstaltungszeiten werden wie folgt festgelegt:

In den Jahren 2023/2024 2024/2025 2025/2026 2026/2027 2027/2028:

Veranstaltungszeitraum:

15.November (Ziel: Gleichzeitige Öffnung mit den Weihnachtsmärkten in Innsbruck) bis Mitte Februar (nach den Semesterferien)

Die täglichen Öffnungszeiten sind von 17.00 h – 21.30 h. Der Park sollte bis 16:45 geräumt werden

4.1 Die Vertragspartner können in Absprache andere Öffnungszeiten vereinbaren welche schriftlich zu bestätigen sind.

5. Der Auf- und Abbau des gesamten Veranstaltungsequipments ist mit dem Kooperationspartner zeitlich abzustimmen.

- 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Beginnend mit dem Montag) wird mit der Anlieferung der Motive und den Vorbereitungsarbeiten begonnen.
Die Aufbauzeiten sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren um den Park so lange als möglich den Parkbesuchern ohne Störungen erlebbar bleibt
- 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Beginnend mit Montag) wird mit den Aufbauarbeiten (Strominfrastruktur, Motivaufbau, etc.) im Park/Garten begonnen.

§ 2 Kooperationsleistungen

1. MK obliegen Produktion, Lieferung, Aufbau, Betrieb und Abbau der Lichtinstallation sowie die Bereitstellung allfälliger gastronomischer Versorgungsbereiche. Er trägt darüber hinaus die gesamten Kosten der Veranstaltung, soweit diese Vereinbarung keine andere Regelung vorsieht.
2. Bundesgärten erhalten von MK für die Bereitstellung der Veranstaltungsfläche mindestens einen Grundbetrag in Höhe von [REDACTED] pro Saison (November bis Februar).
3. Für die Überlassung der Freifläche 476m² und des unbeheizten Glashauses 150m² werden pauschal [REDACTED] Monat verrechnet.
4. Bundesgärten erhalten vom Veranstalter [REDACTED] der Gesamteinnahmen aus durchschnittlichen Ticketumsätzen/Besucher für den Lichtpark sofern unter Anwendung der Bemessungsgrundlage von [REDACTED] Besucher der unter Punkt 2.2 genannte Grundbetrag von [REDACTED] überstiegen wird.
5. Der Erlösanteil aus den Ticketeinnahmen für den Kooperationspartner aus Punkt 2, 3 und 4. ist auf maximal [REDACTED] begrenzt.
6. Die Abrechnung und Überweisung erfolgt spätestens zum 15. März eines jeden Jahres auf das Konto der Bundesgärten:
[REDACTED]

7. Aufgaben, Zuständigkeiten und Leistungen der Vertragspartner sind im Leistungskatalog gem. Anlage 1 geregelt.
8. Schäden, die auf die Ausstellung LUMAGICA zurückgeführt werden können, werden mit einer Fremdfirma zeitnah nach Veranstaltungsende begutachtet und von MK beauftragt und bezahlt. Wann der korrekte Zeitpunkt für die Schadensbehebung ist, wird in Abstimmung mit den Bundesgärten festgelegt.

§ 3 Veranstaltungsfläche

1. Die Bundesgärten stellen der MK die Veranstaltungsfläche (Beilage/.1) in einem verkehrssicheren Zustand zur Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung.
2. MK stellt für die Veranstaltungsfläche die Einhaltung der Parkordnung, sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie der Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Freihaltung der erforderlichen Flucht- und Rettungswege sicher.
3. Die Parkordnung (Beilage/.2) der Bundesgärten bleibt während des Lichtparkbetriebes aufrecht, sofern diese Vereinbarung keine andere Regelung vorsieht.

§ 4 Gastronomie und Weihnachtsmarkt

1. MK hat das ausschließliche Recht, Imbiss- und Getränkebetriebe zu verpflichten. Die Aufstellungs sorte müssen mit den Bundesgärten abgestimmt werden. Sämtliche gesetzliche Vorschriften bzw. behördliche Anordnungen sind vom Veranstalter einzuhalten.
2. MK ist bei der Wahl an Gastronomiepartnern an keine Vorgaben gebunden.
3. Nach Eröffnung des Hofgarten Cafés im Hofgarten, hat MK das Einvernehmen mit dem Pächter zu suchen und eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Das Ergebnis ist den Bundesgärten schriftlich mitzuteilen.

Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, wird einem Weihnachtsmarkt keine Genehmigung laut §4 Abs. 1 erteilt.

§ 5 Lagerflächen

1. Bundesgärten überlassen MK einen geschotterten Bereich in der Gärtnerei für die Kisten in denen die Lichtinstallationen angeliefert werden.
2. Bundesgärten überlassen MK einen Teil des Glashauses Nr. 9 als Lagerfläche für Lichtinstal lationen, Elektroersatzteile und als Manipulationsraum.

§ 6 AKM

1. MK meldet den „Lichterpark“ bei der AKM (Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Genossenschaft mbH) an. Dafür anfallende Kosten trägt MK.
2. MK kann alternativ ausschließlich AKM-freie Kompositionen einsetzen.

§ 7 Strom-, Wasser- und Toilettenversorgung

MK sorgt auf eigene Kosten für die Dauer der Veranstaltung einschließlich des Auf- und Abbaus für benötigte Strom- Wasser- und Kanalanschlüsse sowie für die Bereitstellung von Toilettenanlagen. Etwaige Strom- Wasser- und Kanalanschlüsse sind im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen herzustellen.

§ 8 Müllentsorgung, Reinigung, Winterdienst

1. Der durch den Besucherbetrieb entstehende Abfall wird täglich von MK selbst auf eigenen Kosten bis spätestens 10:00 Uhr entsorgt. Sollte dies nicht geschehen, wird die Fläche gegen Kostenersatz von den Bundesgärten gereinigt. Der Kostenaufwand wird nach Aufwand (Personalstunden und Maschinen) verrechnet.
2. Bis zum täglichen Veranstaltungsbeginn obliegt der Winterdienst den Bundesgärten. Während der täglichen Veranstaltungszeiten obliegt der Wiederdienst der MK.

§ 9 Haftung

1. Sollte die Durchführung der Veranstaltung wegen eines Umstandes, den der Bundesgärten weder grob fahrlässig noch vorsätzlich zu vertreten hat, nicht stattfinden oder vorzeitig abgebrochen werden, stehen der MK keine Schadenersatz- oder Ausgleichsansprüche zu.
2. MK obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den Veranstaltungsbereich worunter auch die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB und damit auch der Winterdienst zu verstehen ist. Weiters nimmt er die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Veranstaltung wahr.

MK haftet für alle Schäden, die der Republik Österreich durch die Veranstaltung einschließlich Gastronomie und Weihnachtsmarkt entstehen und hält die Republik Österreich bezüglich Forderungen Dritter, insbesondere von Besuchern der Veranstaltung, schad- und klaglos.

Bei Auftreten einer besonderen Gefahrensituation (zB.: extreme Schneelagen bzw. plötzliche Vereisung der Wege, Sturm, ...) ist die gesamte Anlage für Besucher*innen zu schließen.

3. Im Übrigen gelten für Haftung und Pflichtverletzungen die gesetzlichen Regelungen.

4. MK schließt die Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen für Sach- und Personenschäden ab. Eine Kopie der Versicherungspolizze ist den Bundesgärten verpflichtend vor jedem Aufbaubeginn vorzulegen.

§ 10 Pressearbeit / Werbung

1. Die Bewerbung der Veranstaltung wird von der MK durchgeführt und von den Bundesgärten im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.
2. Auf den Internetseiten der MK und der Bundesgärten wird auf die Veranstaltung hingewiesen.
3. MK räumt der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Land- Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, dieses vertreten durch die HBLFA für Gartenbau und Österreichischen Bundesgärten, die nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte urheberrechtliche Nutzungsbewilligung der Vervielfältigung, der Verbreitung und Zurverfügungstellung (bspw. für Inserate, Anzeigen, redaktionelle Beiträge, Broschüren, Magazine, PR-Maßnahmen, Branding-Materialien, Websites, Social Media etc.) an sämtlichen Werbemaßnahmen des Veranstalters ein. Ansprüche gegenüber der Republik Österreich entstehen dadurch nicht.

§ 11 Einladung zur Eröffnung

Den Vertragspartnern ist es gestattet, Gäste zur offiziellen Eröffnung der Veranstaltung einzuladen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Abweichungen von diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.
2. Sofern dieser Vertrag einen regelungsbedürftigen Umstand nicht regelt bzw. einzelne Regelungen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle gilt statt der Regelungslücke bzw. der unwirksamen Bestimmung dasjenige zwischen den Parteien als vereinbart, was diese bei Kenntnis der Regelungslücke bzw. Unwirksamkeit der Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlage vereinbart hätten.

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragsteil mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn der jeweils andere Vertragsteil Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter 14-tägiger Fristsetzung nicht nachkommt.

3. Gerichtsstand ist Wien.
4. Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Ausfertigung ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Nach Unterzeichnung erhält jede Vertragspartei jeweils eine Ausfertigung.

Wien/Innsbruck, den *16.8.2013*



MK Illumination Handels-GmbH
Trientlgasse 70 . A-6020 Innsbruck
MK Illumination Handels-GmbH Fax +43-512-202433

Für die HBLFA für Gartenbau

und Österreichischen Bundesgärten

HR Ing. Dipl.-HLFL-Ing. Gerd Koch

Int. Dienststellenleiter

Parkordnung zum Schutze des Hofgartens und des Schlossparks Ambras

Historischer Garten_Gartendenkmal

Historic garden_horticultural monument

Geltungsbereich

§ 1 Diese Parkordnung findet auf sämtliche öffentlich zugänglichen Teile der Parkanlage sowie auf begrünte Vorflächen entlang der Parkmauern und auf die Bereiche der Parkzugänge Anwendung.

Benützung und Reinhaltung

§ 2 (1) Öffentlich zugängliche Parkanlagen sind so zu benützen, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Jede Besucherin und jeder Besucher ist zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Besucherinnen und Besuchern verpflichtet.

(2) Die Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler und dergleichen, dürfen nur ihrem Nutzungszweck gemäß verwendet werden; der Nutzungszweck darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, bemalt, mit Papier, Folien oder Materialien anderer Art beklebt oder sonst wie beschädigt werden.

(3) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen ist es insbesondere verboten:

1. Unrat oder Gegenstände jedweder Art abzulagern;
2. Abfälle, Papier, wie Zeitungsblätter und dergleichen, sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzwerfen (diese sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen);
3. Einfriedungen (insbesondere Absperrungen, Zäune, Mauern, Absperrungen anderer Art) und Parkeinrichtungen aller Art (wie Hinweis- und Warntafeln, Infotafeln, Bänke oder Mistkübel) zum Turnen oder Klettern zu benützen und/oder deren Standort zu verändern;
4. Baulichkeiten, Denkmäler, Brunnen oder sonstige Einrichtungen zu besteigen;
5. Feuerstellen (z. B. zu Grill- und Kochzwecken) zu entzünden, anzulegen oder zu unterhalten, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen oder zu kampieren;
6. in Wasserflächen zu baden oder darauf eiszulaufen;
7. Wasser aus den Becken, Brunnen und aus Gießwasserentnahmestellen zum Trinken zu entnehmen.

(4) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen, die nicht ständig geöffnet sind, ist der Aufenthalt nur während der Öffnungszeiten zulässig. Die Öffnungszeiten sind den Aushängen an den Eingängen zu entnehmen und einzuhalten. Das Nächtigen in der Parkanlage ist unzulässig.

(5) Jegliche gewerbsmäßige Tätigkeit, wie der Verkauf, das Filmen oder Fotografieren, das Verteilen von Flugblättern oder ähnliche Tätigkeiten, sind in der Parkanlage ohne schriftliche Genehmigung der Österreichischen Bundesgärten bzw. der Burghauptmannschaft Österreich verboten. Dieses Verbot gilt überdies für das Musizieren und Betteln sowie für die Abhaltung gewerblicher oder karitativer Veranstaltungen oder sonstiger Veranstaltungen, wie z. B. für Umzüge, soweit diese nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gestattet sind.

(6) Den Anordnungen der befugten Organe der Österreichischen Bundesgärten und der Burghauptmannschaft Österreich ist Folge zu leisten.

Schutz der Grün- und Pflanzungsflächen

Betretungs- und Fahrverbote

§ 3 (1) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen dürfen Grün- und Pflanzungsflächen weder betreten noch befahren noch zum Abstellen von Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Z. 19 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 152/2006) oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln benutzt werden.

(2) Vom Betretungsverbot des Abs. 1 sind entsprechend gekennzeichnete Grün- und Pflanzungsflächen (z. B. Spielwiesen) ausgenommen. Das Befahren solcher gekennzeichneten Flächen mit Rollstühlen, fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und mit Kinderwagen, das Schieben von Fahrrädern sowie deren kurzfristiges Abstellen sind gestattet.

(3) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen sind schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzungen jedweder Art, wie z. B. auf Blumen, Bäume, Sträucher und dergleichen, sowie jede Beeinträchtigung ihres Lebensraumes verboten.

(4) Insbesondere sind das Abschneiden, Abbrechen und Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen nicht gestattet. Die Grün- und Pflanzungsflächen sind in sauberem Zustand zu halten.

Benützung der Wege

§ 4 (1) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen dürfen Wege unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der Parkordnung weder mit Fahrzeugen befahren noch zum Abstellen derselben benutzt werden.

(2) Die Verbote in Abs. 1 erstrecken sich nicht auf die Benützung von

1. Einsatzfahrzeugen;
2. Fahrzeugen für Zwecke der Parkpflege;
3. Fahrzeugen für die Zufahrt zu in der Anlage befindlichen Nutzungsberchtigten (Betriebe, VeranstalterInnen, MieterInnen, PächterInnen etc.), sofern in diesen Fällen eine Zustimmung der Österreichischen Bundesgärten bzw. der Burghauptmannschaft Österreich vorliegt;
4. Freizeit- oder Sportgeräten und das Abstellen derselben, sofern in diesen Fällen eine Zustimmung der Österreichischen Bundesgärten bzw. der Burghauptmannschaft Österreich vorliegt.

(3) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen dürfen bei Schneelage und Glatteis ausnahmslos nur die bestreuten Wege benutzt werden.

(4) Bei dem Hofgarten und dem Schlosspark Ambras handelt es sich um historische Gärten mit Altgehölzbestand, von dem in Fällen von Sturm oder Unwetter eine erhöhte Gefahr für die Besucherinnen und Besucher der Parkanlagen ausgeht. Die Besucherinnen und Besucher werden daher darauf hingewiesen, dass bei Sturm oder Unwetter oder herannahendem Sturm oder Unwetter die Parkanlagen nicht betreten werden sollen. Besucherinnen und Besucher, die sich in derartigen Fällen bereits in den Parkanlagen aufhalten, sollen diese unverzüglich verlassen oder – sofern ein Verlassen nicht gefahrlos möglich ist – schutzbietende Bereiche in den Parkanlagen aufsuchen. In Fällen, in denen bereits durch eine in der Parkanlage installierte Warnlampe auf einen (herannahenden) Sturm oder ein (herannahendes) Unwetter hingewiesen wird, ist das Betreten der Parkanlagen ausnahmslos verboten.

Benützung von Sportgeräten

§ 5 (1) Das Radfahren, Rodeln, Schifahren und die Benützung von Sportgeräten mit Rollen (z. B. Segways, Rollbretter, Langlaufschier auf Rollen und dergleichen) sowie deren Mitnahme sind in öffentlich zugänglichen Parkanlagen verboten. Das Verbot bezieht sich nicht auf fahrzeugähnliche Spielzeuge für Kinder.

(2) Ausgenommen vom Radfahrerbot sind gekennzeichnete Dienstfahrräder.

Kinderspiele und das Verhalten auf Spielplätzen

§ 6 (1) Ballspiele, ausgenommen solche mit Kleinkindern, sind nur auf den durch Zäune abgegrenzten Spielplätzen oder auf anderen hiefür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Flächen gestattet.

- (2) Der Konsum von Tabakwaren und Alkohol ist auf den Spielplätzen verboten.
- (3) Die Mitnahme von Waffen oder gefährlichen Gegenständen auf Spielplätze ist untersagt.
- (4) Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätze ist verboten.

Tiere und Hundehaltung

§ 7 (1) Soweit Hunde in öffentlich zugängliche Parkanlagen mitgenommen werden dürfen, sind diese ausnahmslos an der Leine zu führen und von Grün- und Pflanzungsflächen fernzuhalten.

- (2) Die Halterinnen und Halter, Verwahrerinnen und Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass die Tiere öffentlich zugängliche Parkanlagen nicht durch Urin und Kot verunreinigen. Hundekot ist durch die Hundehalterinnen und –halter zu entsorgen.
- (3) Die Jagd auf Tiere jedweder Art sowie deren Freilassen und Aussetzen sind in den Parkanlagen verboten.
- (4) Für das gesamte Parkgebiet gilt Reitverbot sowie ein Verbot für das Ein- und Durchfahren mit Kutschen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

Verantwortliche Aufsichtspersonen

§ 8 Personen, die aufgrund ihrer mangelnden Reife einer Aufsicht bedürfen, dürfen die Parkanlagen nur mit einer geeigneten Aufsichtsperson betreten.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 9 (1) Ein Verstoß gegen per Gesetz oder Verordnung erlassene Gebote oder Verbote kann, falls die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von den zuständigen Behörden als Verwaltungsübertretung bestraft werden.

- (2) Darüber hinaus können Verstöße gegen die Parkordnung vom Grundeigentümer zivilrechtlich geahndet werden.

Burghauptmannschaft Österreich_Burghauptmann

Österreichische Bundesgärten_Direktorin

April 2014

HOFGARTEN

Beilage .1

Veranstalter: MK Illumination Handels
GmbH

Name Veranstaltung: Lumagica Innsbruck.

Veranstaltungsdauer: 15.11.2023 - Mitte
Februar 2024

Datum

Unterschrift

